

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

A) Voraussetzungen („haftungsbegründender Tatbestand“)

I. Tatbestand

1. Vorliegen eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs

Weit zu verstehen: Jede selbständige, auf Dauer angelegte und der Gewinnerzielung dienende Tätigkeit (auch Freiberufler, obwohl kein Gewerbebetrieb im Sinne des HGB).

2. Betriebsbezogener Eingriff

a) Eingriff: Jede Beeinträchtigung des betrieblichen Organismus (einschl. Kundenstamm, Ansehen etc.).

b) betriebsbezogene Beeinträchtigung: nur wenn sich der Eingriff nach seiner objektiven Stoßrichtung unmittelbar gegen den betrieblichen Organismus oder die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richtet.

(-) Wenn lediglich in vom Betrieb ohne weiteres ablösbare Rechte und Rechtsgüter eingegriffen wird.

3. Zurechenbare Handlung

II. Rechtswidrigkeit

Da beim Schutz des Gewerbebetriebs eine feste Umgrenzung fehlt (sog. offener Tatbestand), muss die Rechtswidrigkeit positiv festgestellt werden. Erforderlich ist eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung auch verfassungsrechtlicher Positionen (z.B. Art. 5 Abs. 1 GG etc.)

III. Verschulden

1. Verschuldensfähigkeit (§§ 827, 828)
2. Schuldhaftes Handeln (§ 276: Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

B) Rechtsfolgen („haftungsausfüllender Tatbestand“)

Schadensersatz (§§ 249 ff., §§ 842 ff.):

- I. Schaden
- II. Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden (sog. haftungsausfüllende Kausalität)
- III. Ggf. Mitverschulden, § 254